

# ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 2

## INTERNATIONALE NORMEN UND GESETZESRAHMEN IN DER SCHWEIZ



### 1. Internationale Dokumente

Zahlreiche Dokumente und Konventionen (Übereinkommen) anerkennen einerseits das Recht auf Heirat und Familiengründung von Personen im Heiratsalter und verbieten andererseits Zwangsheiraten, die als Verletzung der Persönlichkeitsrechte betrachtet werden. "Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden", lautet die am meisten verwendete Formulierung.

#### Internationale Übereinkommen, die Zwangsheiraten verbieten

- Universelle Erklärung der Menschenrechte, Art. 16 Abs. 2 (1948).<sup>1</sup>
- UNO-Konvention über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung der Eheschliessungen, Art. 1 (1962).<sup>2</sup>
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 23 Abs. 3 (1966, in der Schweiz 1992 in Kraft getreten).<sup>3</sup>
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Art. 16 Bst. b (1979, in der Schweiz 1997 in Kraft getreten).<sup>4</sup>
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), Art. 32 und 37 (2011, in der Schweiz am 01.04.2018 in Kraft getreten).<sup>5</sup>

### 2. Gesetzesrahmen in der Schweiz

#### 2.1. Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

In der Schweiz wurden mehrere Gesetzestexte revidiert, um besser gegen Zwangsheiraten vorgehen zu können. Die Anpassungen traten am 1. Juli 2013 unter dem Titel "Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten" in Kraft.<sup>6</sup> Alle Vorgaben über Zwangsheiraten gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Im Folgenden die wichtigsten Elemente:

- **Neue Strafnorm** (Schweizerisches Strafgesetzbuch, [StGB]). Zwangsheirat war grundsätzlich schon vor dem neuen Gesetz strafbar, weil sie unter das Verbot der Nötigung (Art. 181 StGB) fiel, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Zwangsheirat war aber nur implizit betroffen. Die neue Strafnorm (Art. 181a Abs. 1 StGB<sup>7</sup>) bezeichnet sie nun explizit und macht sie zu einem Verbrechen. Die Höchststrafe wurde auf fünf Jahre Freiheitsentzug erhöht. Zudem ist Zwangsheirat aufgrund der neuen Strafnorm unter bestimmten Bedingungen unter Schweizer Recht strafbar, auch wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde (Art. 181a Abs. 2 StGB).

<sup>1</sup> <https://www.unric.org/de/menschenrechte/16>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

<sup>2</sup> <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar1763-a-xvii-oebgbl.pdf>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983322/index.html>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/281.pdf>, Seite eingesehen am 23.10.2017.

<sup>6</sup> Die folgenden Gesetzestexte wurden angepasst: Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Ausländergesetz, Asylgesetz, Partnerschaftsgesetz <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/5937.pdf>, Seite eingesehen am 23.10.2017.

<sup>7</sup> «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

# ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 2

## INTERNATIONALE NORMEN UND GESETZESRAHMEN IN DER SCHWEIZ



- **Ehe von Minderjährigen** (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]). Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht heute allein schweizerischem Recht und nicht dem Heimatsrecht des jeweiligen Staats. Ehen oder eheähnliche Gemeinschaften von Personen unter 18 Jahren dürfen in der Schweiz nicht mehr eingegangen werden. Wurden sie in einem Land abgeschlossen, das solche Verbindungen erlaubt, ist ein zivilrechtliches Annullationsverfahren vorgesehen (siehe auch nächster Punkt).
- **Ungültigerklärung der Ehe** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Es wurden zwei neue Gründe für eine Ungültigerklärung ins Gesetz aufgenommen: Es liegt ein Grund für eine Annullation vor, wenn eine der beiden Personen die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat, oder wenn es um eine Ehe von Minderjährigen geht (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB). Die Verpflichtung zum Nachweis einer unmittelbaren und erheblichen Gefahr für das Leben der betroffenen Person, deren Gesundheit oder Ehre aus der vormaligen Version des ZGB wurde gestrichen. Zudem gibt es für einen Antrag auf Ungültigerklärung keine zeitliche Limite mehr (früher musste der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschliessung gestellt werden). Die zuständige Kantonsbehörde ist zudem von Amtes wegen verpflichtet zu handeln.

Wurde die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen, so ist sie für ungültig zu erklären, unabhängig vom Alter der Ehegatten (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Wurde die Ehe nicht unter Zwang geschlossen und ist einer der Ehegatten minderjährig, kann der mit dem Fall betraute Richter auf die Ungültigerklärung verzichten, wenn die Weiterführung der Ehe im überwiegenden Interesse der betroffenen Person liegt, zum Beispiel im Fall einer Schwangerschaft, oder wenn in der Ehe schon Kinder geboren wurden. (Interessenabwägung; Art. 105 Ziff. 6 ZGB). (Mehr zum Thema Ungültigerklärung siehe auch Themenblatt 7 und – was Minderjährige betrifft – Themenblatt 10.)

- **Verpflichtung zur Anzeige und Information** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Das revidierte Gesetz weist den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten eine Schlüsselrolle zu: Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, in Fällen von Zwangsheirat Strafanzeige zu erstatten (Art. 43a Abs. 3bis ZGB). Sie müssen abklären, ob es keine Anzeichen gibt, die auf Zwang schliessen lassen, führen aber keine systematischen Untersuchungen durch (Art. 99 Abs. 1, Ziff. 3 ZGB). Bestehen Zweifel, werden die Fälle den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.<sup>8</sup> Die Zivilstandsbehörden müssen ausserdem bei Vorliegen eines Eheungültigkeitsgrundes – vorwiegend sind die Fälle von Zwangs- und Minderjährigenheirat angesprochen – der für die Erhebung der Zivilklage zuständigen Behörde Meldung erstatten. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Diese Meldung haben im Übrigen alle Behörden des Bundes oder der Kantone vorzunehmen, allerdings nur, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist (Art. 106 Abs. 1 ZGB).<sup>9</sup> (Mehr zum Thema Verpflichtung zur Anzeige siehe auch Themenblatt 5.)
- **Aufenthaltsrecht** (Ausländer und Integrationsgesetz [AIG]). Artikel 50 AIG regelt die Fälle, unter denen ausländische Staatsangehörige auch nach der Auflösung einer Ehe mit Schweizer Staatsangehörigen oder mit ausländischen Staatsangehörigen mit einem C-Ausweis ihr Aufenthaltsrecht behalten. In Absatz 2 werden unter den "wichtigen persönlichen Gründen", die dies möglich machen, neu auch Zwangsheiraten aufgeführt.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen. Weisungen EAZW (2013), Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, Punkt 1.3 (Stand 1. Juni 2016). Bern, Bundesamt für Justiz. <https://www.bj.ad-min.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-13-07-01-d.pdf>, Seite eingesehen am 05.12.2017.

<sup>9</sup> Für die Behörden, die sich mit Migrationsfragen befassen, siehe auch Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Art. 45a (SR 142.20).

<sup>10</sup> Die Situation von Ehegatten von Personen mit einem B-Ausweis wird durch Art. 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt. Er wurde ebenfalls angepasst und führt nun die Zwangshehe als einen möglichen Grund auf, eine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.



### 2.2. Zwangsheirat als Asylgrund

Das Schweizer Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) erwähnt Zwangsheiraten zwar nicht explizit als Verfolgungsmotiv. Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) entwickelte Praxis bringt diese Art Verfolgung jedoch in Verbindung mit dem Begriff der «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.»<sup>11</sup> Zudem kann der Satz «den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen» (Art. 3, Abs. 2 AsylG), gemäss einem juristischen Grundsatzentscheid von 2006 auch auf Zwangsheiraten angewendet werden.<sup>12</sup>

Vereinfacht gesagt kann man die Situationen, in denen Frauen bei ihrem Asylverfahren auf eine Zwangsheirat verweisen, in zwei Kategorien einteilen. Einerseits gibt es jene Frauen, die aus ihrem Heimatland fliehen, um einer geplanten Ehe zu entkommen und in der Schweiz Zuflucht zu suchen. Sie kommen meist allein und die drohende Zwangsheirat kann gemäss der oben erwähnten Praxis dazu führen, dass die Frauen als Flüchtlinge anerkannt werden. Die zweite Kategorie betrifft Frauen, die gleichzeitig mit ihrem Mann ein Asylgesuch stellen. Im Verlauf des Verfahrens kann es vorkommen, dass sie erklären, sie seien unter Zwang verheiratet worden. Weil die Heirat bereits erfolgt ist, kann sie allein als solche nicht mehr als Fluchtgrund anerkannt werden, denn für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist die Angst vor einer künftigen Zwangsheirat ausschlaggebend.<sup>13</sup> Andererseits kann aber allfällige Gewalt in der Zwangsehe unter Umständen ein Asylgrund sein, wenn eine Frau dies bei der Begründung ihres Asylgesuchs geltend macht.

Gewisse NGOs sind der Ansicht, in der Praxis sei es schwierig, Zwangsheiraten im Rahmen eines Asylverfahrens geltend zu machen. Ihren Angaben zufolge wissen die betroffenen Frauen oft nicht unbedingt, dass geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannt werden kann, und würden sich daher bei ihrer Anhörung nicht auf solche Schwierigkeiten berufen. Es sei auch schwierig, die damit verbundenen Anforderungen an die Glaubwürdigkeit zu erfüllen. Zudem hätten Frauen, die sich vor einer Zwangsheirat fürchteten oder Opfer von ehelicher Gewalt seien, oft Angst, dass ihre Familie oder ihr Ehemann erfahren könnten, dass sie ausserhalb des Familienkreises über diese Gewalt gesprochen hätten, erklären die NGOs weiter.<sup>14</sup>

Das Asylgesetz garantiert zwar Vertraulichkeit, und jede/jeder Asylsuchende hat das Recht auf ein individuelles Verfahren,<sup>15</sup> aber manchmal weigern sich Frauen, dass die erlittene Gewalt in den Protokollen festgehalten wird, oder sie verzichten darauf, diese überhaupt zu erwähnen. Das bedeutet dann, dass das SEM diesen Aspekt für den Entscheid über das Asylgesuch nicht mitberücksichtigen kann. Die Frauen können verlangen, dass ihnen der Asylentscheid individuell zugestellt wird. Sie befürchten aber oft, dass der Ehemann oder die Familie Verdacht schöpfen könnten.

---

<sup>11</sup> Asylgesetz (AsylG), Art. 3 Abs. 1 (SR 142.31).

<sup>12</sup> Entscheid der Eidgenössischen Asylrekurskommission, heute Bundesverwaltungsgericht (EMARK 2006/32). Siehe auch das Kapitel über geschlechtsspezifische Verfolgung im SEM-Handbuch über Asylverfahren: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/d/hb-d2-d.pdf>, Seite eingesehen am 17.04.2017.

<sup>13</sup> Dieser Grundsatz gilt für alle Asylgesuche, unabhängig vom Grund für den Antrag: Die Anerkennung als Flüchtling ist keine Entschädigung für Schaden, den jemand in der Vergangenheit erlitt, sondern ein Schutz vor Verfolgung in der Zukunft.

<sup>14</sup> Gespräch mit einer Vertreterin von TERRE DES FEMMES Schweiz, 19.02.2016. Siehe auch TERRE DES FEMMES Schweiz (2011). Frauen im Asylverfahren: Die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe in der Schweizer Asylpraxis. Bern: TERRE DES FEMMES Schweiz. [https://www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2011\\_Bericht\\_Frauen\\_im\\_Asylverfahren.pdf](https://www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2011_Bericht_Frauen_im_Asylverfahren.pdf), Seite eingesehen am 05.12.2017.

<sup>15</sup> Asylgesetz, Art. 17 (RS 142.31), Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, Art. 5 (SR 142.311).



### 3. Schlussfolgerungen

Gut vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, lässt sich noch nicht schlüssig sagen, welche Wirkungen das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheirat zeigt. Das Gesetz bezweckt, Zwangsheiraten besser bekämpfen zu können, ohne dabei auf Grund der Herkunft der Verlobten Zweifel an allen ehelichen Verbindungen aufkommen zu lassen. Grundsätzlich sind sich die Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten aktiv sind, einig, dass man dank den neuen rechtlichen Vorgaben besser gegen dieses Phänomen vorgehen kann.

In Antwort auf ein Postulat der Basler Nationalrätin Sibel Arslan wird der Bundesrat das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten einer Evaluation unterziehen. Der Bericht des Bundesrates wird auf Ende 2019 erwartet.<sup>16</sup>

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2017  
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

<sup>16</sup> Postulat von Nationalrätin Sibel Arslan, 30.09.2016 (16.3897).